



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR I 3, 11055 Berlin

An die Mitglieder des Bund-/Länder-Arbeitskreises
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

gem. BLAK-UmwS-Verteiler

TEL +49 3018 305-4673

FAX +49 3018 305-

maileingang@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Vollzugshilfe Eignungsfeststellung

Aktenzeichen: WR I 3 – 21111/12

Berlin, 30.11.2017

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung, nachdem die UMK dem Papier im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

Ihrem Wunsch der letzten BLAK-Sitzung in Hannover folgend, möchte ich hierzu noch folgende Erläuterung abgeben:

- Die Änderungen zu § 63 WHG treten am 28. Januar 2018 in Kraft. Alleiniger Bezugspunkt für die Eignungsfeststellung ist ab diesem Zeitpunkt die Anlage. Prüfungsmaßstab der Eignungsfeststellung ist daher, ob die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Eignungsfeststellung zu erteilen (gebundene Entscheidung).
- Einzelne Anlagenteile erhalten zukünftig keine Eignungsfeststellung mehr. Vielmehr unterliegt künftig auch die wesentliche Änderung einer Anlage der Pflicht zur Eignungsfeststellung und es gelten bestimmte Anlagenteile als geeignet (siehe § 63 Abs. 4, sog. „Eignungsfiktion“). Die dort aufgeführten Anlagenteile müssen also in der Eignungsfeststellung nicht mehr weiter betrachtet werden, wenn die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf. In der Eignungsfeststellung sind demnach nur noch die Anlagenteile näher zu betrachten, für die es keine solche Fiktion gibt sowie das Gesamtgefüge der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zu-



Seite 2

sammenfügung (siehe Gesetzesbegründung zu § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG n.F.).

- Besteht eine Anlage neben anderen Anlagenteilen aus
 - o Bauprodukten i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG,
 - o Druckgeräten i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WHG oder
 - o Maschinen i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr.5 WHG,

die zwar als geeignet gelten, die wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung bzw. an die Rückhaltung aber nicht erfüllen, ist im Rahmen der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt die Einhaltung des wasserrechtlichen Sicherheitsniveaus zu prüfen (§ 63 Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG).

- Unter Nummer 2.1, 1. Absatz 2. Satz wird darauf verwiesen, dass nur bestimmte Anlagen einer Eignungsfeststellung bedürfen. Dies ist zusammen mit § 41 AwSV zu sehen, der gegenüber dem WHG weitere Ausnahmen von der Pflicht einer Eignungsfeststellung für bestimmte Anlagen macht.
- Im Rahmen einer Änderungsverordnung zur AwSV ist vorgesehen, § 41 AwSV an die neuen Begrifflichkeiten des § 63 WHG anzupassen.
- § 42 AwSV regelt die Beifügungspflicht der erforderlichen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde insbesondere, als geeignet geltende Anlagenteile zu ermitteln und festzustellen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen der als geeignet geltenden Anlagenteile vollständig oder nur teilweise erfüllt sind und ob die Anlage als Ganzes den wasserrechtlichen Anforderungen genügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keppner